

Vorlage

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses der am 20.04.2023

TOP 8

Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA)

A – Problem

In 2022 wurden die Gremien fortlaufend zu den stark angestiegenen Zugängen unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) sowie zum Ausbau der stationären Versorgung der Zielgruppe unterrichtet. Eine umfassende Berichterstattung zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration von umA ist für das Berichtsjahr 2022 demgegenüber noch nicht erfolgt.

B – Lösung

Dem Landesjugendhilfeausschuss wird der anliegende Bericht zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) zur Kenntnis gegeben

C - Alternative

Werden nicht empfohlen

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E – Abstimmung

Nicht erforderlich.

F - Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	Verantwortlich:	Udo Casper
Abteilung/Referat:	2/20	Telefon:	-89332
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP	Kenntnisnahme
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Titel der Vorlage:

Bericht zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) im Land Bremen

Vorlagentext:

A. Problem

In 2022 wurden die Gremien fortlaufend zu den stark angestiegenen Zugängen unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) sowie zum Ausbau der stationären Versorgung der Zielgruppe unterrichtet. Eine umfassende Berichterstattung zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration von umA ist für das Berichtsjahr 2022 demgegenüber noch nicht erfolgt.

B. Lösung

Der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird der anliegende Bericht zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

An der Berichterstattung waren der Magistrat Bremerhaven, die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senator für Finanzen, der Senator für Kultur und der Senator für Inneres beteiligt.

Anlage

Bericht zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) im Land Bremen

Beschlussempfehlung:

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Inhaltsverzeichnis

A Zusammenfassung	2
B Methodische Vorbemerkung	3
C Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verfahren	3
1. Vorläufige Inobhutnahme	3
2. Altersfeststellung.....	5
3. SGB VIII-Verfahren.....	5
D Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen	7
1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA	7
2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete.....	8
3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	9
4. Rechtliche Vertretung von umA.....	10
5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung.....	11
6. Junge Volljährige: Verselbständigung und Übergänge.....	12
E Junge Geflüchtete mit besonderen Bedarfen	14
1. Straßenkinder.....	14
2. Delinquenz.....	14
F Integration der Zielgruppe	15
1. Schulische Integration.....	15
2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung	17
3. Stand der schulischen und Ausbildungsintegration.....	20
4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe.....	22
G Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe	23
1. Kulturelle Teilhabe.....	23
2. Sport	23
3. Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit.....	25
4. Ehrenamt, Patenschaften, Mentoring	26

A Zusammenfassung

Das Berichtsjahr 2022 war durch einen erheblich verstärkten Zuzug unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) gekennzeichnet, der die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen vor große Herausforderungen gestellt hat. Die Sicherstellung bedarfsgerechter Unterbringungs- und Betreuungsangebote wurde dadurch erschwert, dass der hohen Anzahl der Zuzüge keine entsprechend hohe Anzahl von Abgängen aus der Kinder- und Jugendhilfe gegenüberstand.

In 2023 wird sich diese Entwicklung voraussichtlich fortsetzen, so dass auch im laufenden Jahr Maßnahmen zum Ausbau des stationären Angebots erforderlich sein werden, die SJIS gemeinsam mit den freien und dem kommunalen öffentlichen Träger plant und umsetzt.

Da die Bemühungen um eine einvernehmliche Umverteilung vorläufig in Obhut genommener umA nur in geringen Maße erfolgreich waren, wurde die diesbezügliche Verwaltungsanweisung (siehe Berichterstattung des Vorjahres) im September 2022 außer Kraft gesetzt. Unter den Bedingungen der neuen Weisungslage konnte im vierten Quartal 2022 ein größerer Anteil der jungen Menschen davon überzeugt werden, im SGB VIII-Verteilungsverfahren mitzuwirken.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Zugängen im Land Bremen hat der Magistrat Bremerhaven seine Bereitschaft bekundet, die Stadtgemeinde Bremen im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme zu entlasten. Die hierfür erforderliche Landesgesetzgebung wurde im ersten Quartal 2023 auf den Weg gebracht, so dass die Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem zweiten Quartal 2023 die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme von zwanzig Prozent aller im Land Bremen ankommenden jungen Geflüchteten übernehmen wird¹. Die gemeinsame Umsetzung der neuen landesrechtlichen Regelungen wird im laufenden Jahr eine der zentralen Herausforderungen für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen sein.

¹ Da sich das Land Bremen weiterhin stark in Überquote befindet, werden die umA – sofern keine Ausschlussgründe vorliegen – nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb eines Monats an andere deutsche Kommunen zur Inobhutnahme übergeben.

B Methodische Vorbemerkung

An der nachfolgenden Berichterstattung waren die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senator für Finanzen, der Senator für Inneres, der Senator für Kultur sowie der Magistrat Bremerhaven beteiligt.

Die dem Bericht zu Grunde liegenden Daten wurden, soweit es nicht anders vermerkt ist, durch das SJIS-Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung gestellt. Dabei wurde als Stichtag der 31.12.2022 zu Grunde gelegt. Zu einzelnen Fragen (beispielsweise der schulischen und Ausbildungsintegration der jungen Menschen) wurde auf Daten zurückgegriffen, die die Jugendämter Bremen und Bremerhaven manuell im Rahmen von Sondererhebungen ermittelt haben. Dabei wurde ebenfalls der Stichtag 31.12.2022 zu Grunde gelegt.

Bei dem hier verwendeten Begriff der/des „umA“ handelt es sich um eine Kategorie des Achten Sozialgesetzbuches. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Abkürzung auch dann verwendet, wenn sowohl jugendliche als auch zwischenzeitlich volljährig gewordene unbegleitet eingereiste Personen gemeint sind. Sofern ausschließlich von Minderjährigen oder von Heranwachsenden die Rede ist, wird dies ausdrücklich vermerkt.

Dritte Ämter und Behörden – wie etwa die Senatorin für Kinder und Bildung – erheben aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Daten zu umA oder verwenden – wie etwa die Polizei Bremen – bei zu eigenen Zwecken erhobenen Daten den Begriff der/des umA nicht in Gänze bedeutungsgleich. Sofern in der nachfolgenden Berichterstattung auf Daten dieser Ämter und Behörden zurückgegriffen wird, wird auf diesen Sachverhalt jeweils gesondert hingewiesen.

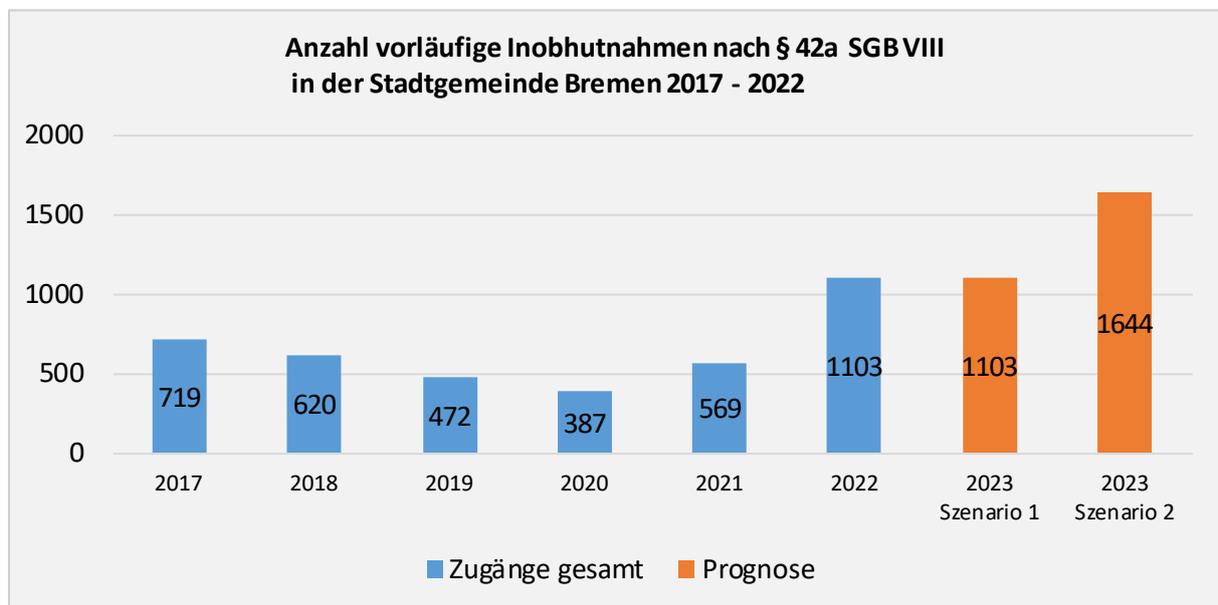
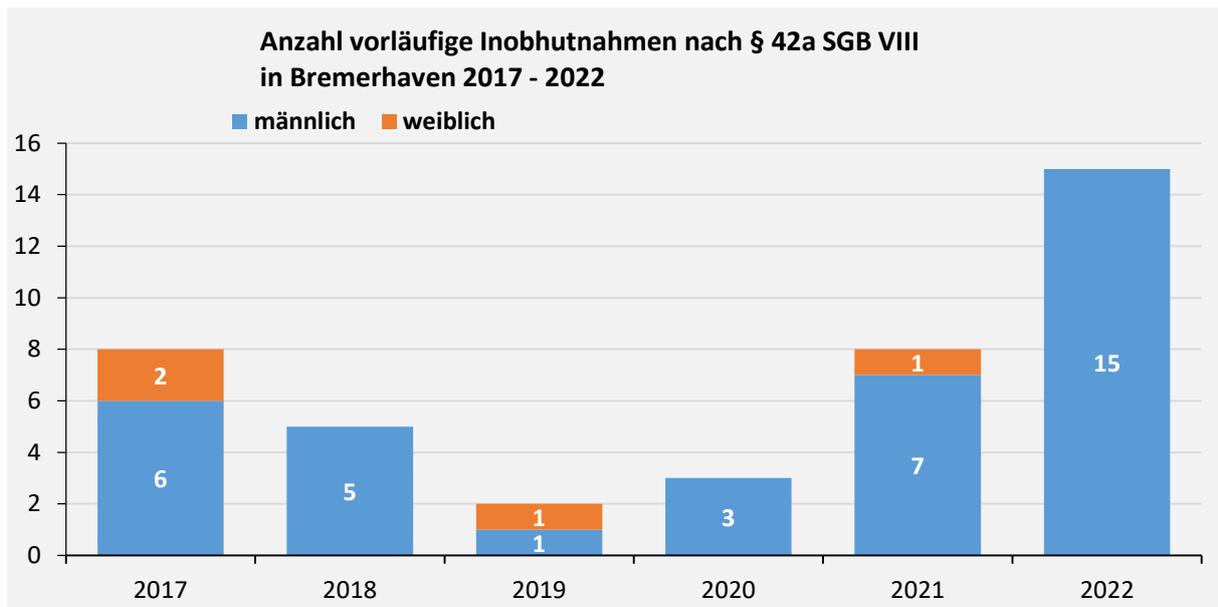
C Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verteilverfahren

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 geht der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ein Vorverfahren voraus, dessen rechtlicher Rahmen durch den damals eingeführten § 42a SGB VIII normiert wird.

Dieses Vorverfahren, die vorläufige Inobhutnahme, dient neben dem Schutz des unbegleitet eingereisten Kindes bzw. Jugendlichen der Feststellung, ob die betreffende Person ein/e unbegleitete minderjährige Ausländer*in im Sinne des SGB VIII ist, sowie der Durchführung des SGB VIII-Verteilverfahrens.

1. Vorläufige Inobhutnahme

Der bereits in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu beobachtende Trend steigender Zugangszahlen hat sich in 2022 fortgesetzt und in der Stadtgemeinde Bremen sogar noch deutlich verstärkt.



In der Stadtgemeinde Bremen hat der Anstieg der Zugangszahlen eine Erweiterung der Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung Steinsetzerstraße erforderlich gemacht. Darüber hinaus wird seit Sommer 2022 auch ein Nebengebäude der EAE, ein ehemaliges Verwaltungsgebäude des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, für die Unterbringung von bis zu vierzig umA genutzt. Zusätzlich wurde im Dezember eine Sporthalle zur temporären Unterbringung von umA angemietet, für die im Rahmen des Verteilverfahrens ein Zuweisungsbescheid vorliegt oder eine sonstige anderweitige Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der jungen Geflüchteten waren in 2022 wie schon in den Vorjahren in der Stadtgemeinde Bremen geflüchtete junge Menschen aus Afghanistan und aus Syrien am stärksten vertreten. Der Zuzug von nach Asylgesetz nicht schutzberechtigten jungen Menschen aus Albanien hat sich gegenüber 2021 verringert.

Der nachstehenden Tabelle des Fachcontrollings HzE sind die zehn wichtigsten Herkunftsländer der in 2021 und 2022 eingereisten umA zu entnehmen:

Top-Ten Staats- angehörigkeit ab 2021	Jahr 2021				Jahr 2022 / letzte drei Monate							Zugänge ab 2021
	Qrtl1	Qrtl2	Qrtl3	Qrtl4	Qrtl1	Qrtl2	Qrtl3	Qrtl4	Okt	Nov	Dez	
Afghanistan	18	27	16	37	39	54	87	105	33	37	35	383
Syrien	5	6	3	16	12	12	92	79	32	27	20	225
Marokko	22	10	25	36	27	23	15	28	13	6	9	186
Algerien	18	9	11	22	16	13	14	35	10	10	15	138
Gambia	8	8	17	11	21	16	18	16	5	7	4	115
Albanien	1	7	33	15	10	4	15	10	9	1	0	95
Somalia	2	16	9	11	5	9	11	28	9	8	11	91
Guinea	3	5	8	12	13	7	10	16	7	7	2	74
Ghana	4	12	9	11	7	8	6	11	2	6	3	68
Türkei	0	1	1	8	2	7	18	18	4	8	6	55

2. Altersfeststellung

Vor Durchführung der SGB VIII-Verteilverfahren ist es erforderlich festzustellen, ob die vorläufig in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Dieser Prüfung dient die behördliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII.

Nach jugendamtlicher Feststellung waren in 2022 263 der 1.103 in der Stadtgemeinde Bremen vorläufig in Obhut genommenen Personen tatsächlich volljährig und unterlagen damit nicht dem SGB VIII-Verteilverfahren.

Sofern die Betroffenen keine Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos bleiben, können sie bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen oder sich beim Migrationsamt Bremen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status melden. In beiden Fällen wird dann regelmäßig durch die ZAST eine verbindliche Verteilentscheidung gem. § 46 AsylG bzw. § 15a AufenthG getroffen. Sofern die Betroffenen erfolgreich Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen und die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Klage angeordnet wird, beginnt mit Feststellung der Minderjährigkeit die Monatsfrist gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer auch ein Verteilverfahren durchzuführen ist.

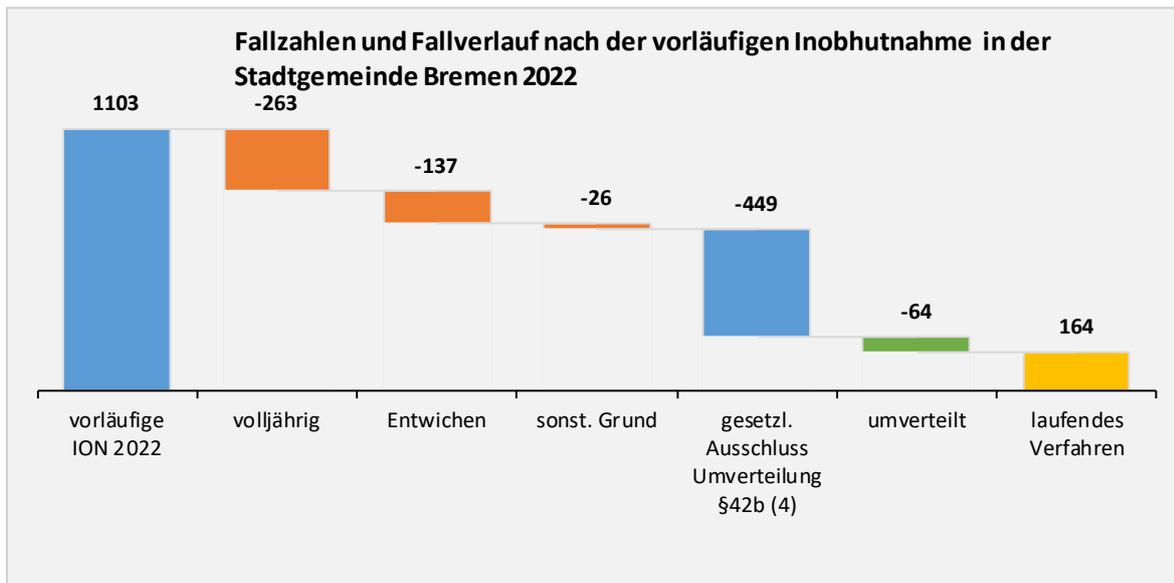
3. SGB VIII-Verteilverfahren

Wird jugendamtlich durch Einsichtnahme in mitgeführte Ausweispapiere, durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder nach ärztlicher Begutachtung die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet würde oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

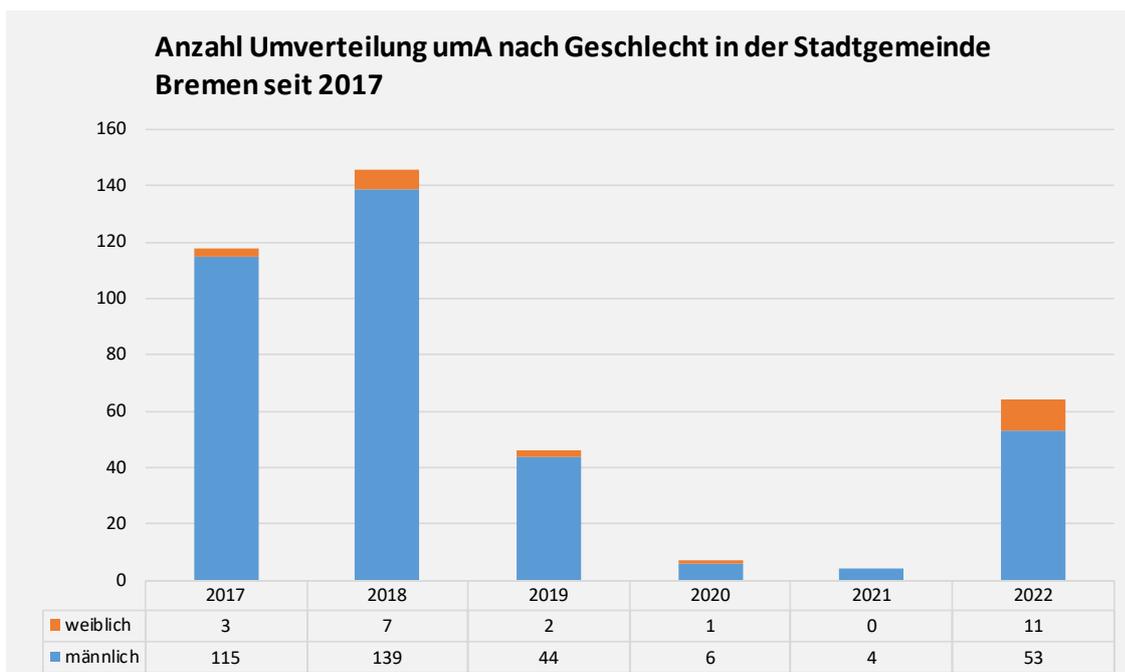
In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden in 2022 15 umA vorläufig in Obhut genommen. Vier Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen. In zehn Fällen wurden die jungen Menschen von der SGB VIII-Verteilung ausgeschlossen, in einem Fall fand eine Umverteilung statt.

In 2021 wurde – wie der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 04.11.2021 berichtet (Vorlage VL 20/4719) – durch Verwaltungsanweisung geregelt, dass SGB VIII-Verteilungen nur im Einvernehmen mit den jungen Menschen durchgeführt werden. Wie in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 09.03.2023 bereits dargestellt (VL 20/8421), hat dieses neue Verfahren jedoch nicht zum erhofften Erfolg geführt. Die diesbezügliche Verwaltungsanweisung wurde deshalb am 21.09.2022 außer Kraft gesetzt.

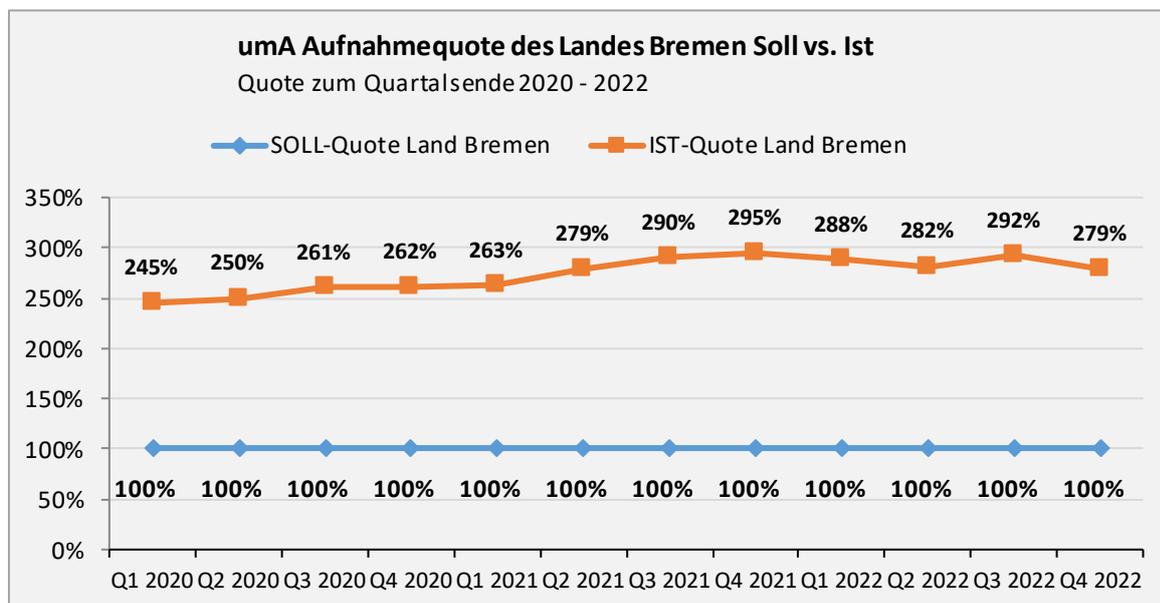
Die nachstehende Tabelle stellt die Fallverläufe nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen dar:



In der Stadtgemeinde Bremen war die Anzahl der durchgeführten Umverteilungen in 2022 deutlich höher als in den Vorjahren:



Die Quotenübererfüllung des Landes Bremen bewegte sich 2022 weiterhin auf hohem Niveau und lag im vierten Quartal bei 279 Prozent:



D Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Hilfen zur Erziehung werden bei Minderjährigen auf Antrag des Personensorgeberechtigten (bei umA sind dies die Vormünder:innen) gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Jungen Volljährigen sollen auf ihren Antrag hin Hilfen gem. § 41 SGB VIII dann gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. In 2022 war die zeitnahe Einleitung von Hilfen zur Erziehung durch die hohe Anzahl von Zuzügen erschwert, weshalb sich die Dauer von Inobhutnahmen nach § 42 Abs.1 SGB VIII verlängert hat.

Für umA werden derartige Hilfen zu Beginn der eingesetzten Hilfe weit überwiegend nach § 34 SGB VIII als Heimerziehung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder ambulant im Rahmen betreuter Wohnformen geleistet. In einer kleinen Anzahl von Fällen leben umA in Pflegefamilien

Sofern die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht erforderlich ist, weil der junge Mensch bei Familienangehörigen oder im sonstigen sozialen Nahraum (bspw. Fluchtverband) wohnen kann, können auf Antrag hin Hilfen gem. §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII gewährt werden.

In Fällen, in denen der junge Mensch aufgrund multipler Problemlagen besondere Unterstützung benötigt, kann eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII eingerichtet werden.

1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA

Mit Stand 31.12.2022 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven 22 umA betreut, darunter acht volljährige junge Menschen.

Mit Stand 31.12.2022 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 818 umA (davon 96 weiblich und ein:er divers) dauerhaft (nach Abschluss § 42a) in Maßnahmen der Jugendhilfe betreut. Über Altersstruktur und Herkunftsländer der betreuten jungen Menschen gibt die nachstehende Tabelle des Fachcontrollings HzE Aufschluss:

umA zum 31.12.2022	männlich	weiblich	div./ohne Ang. GebReg	Anzahl	Anteil in %	
Insgesamt				818	100%	
männlich				721	88%	
weiblich				96	12%	
div./ohne Ang. GebReg				1	0%	
nach Altersklassen	721	96	1	818		
0-5 Jahre	0	0	0	0	0%	
6-11 Jahre	10	2	0	12	1%	
12 Jahre	4	2	0	6	1%	
13 Jahre	13	1	0	14	2%	
14 Jahre	26	2	0	28	3%	
15 Jahre	72	2	0	74	9%	
16 Jahre	143	12	0	155	19%	
17 Jahre	174	19	1	194	24%	
18 Jahre	133	23	0	156	19%	
19 Jahre	77	16	0	93	11%	
20 Jahre	29	8	0	37	5%	
21 Jahre und älter	40	9	0	49	6%	
nach Herkunft TopTen	721	96	1	818		
Afghanistan	231	13	0	244	30%	
Syrien, Arabische Republik	136	6	0	142	17%	
Albanien	59	14	0	73	9%	
Guinea	44	15	0	59	7%	
Gambia	51	6	0	57	7%	
Somalia	37	7	0	44	5%	
Türkei	21	1	0	22	3%	
(Leer)	20	1	0	21	3%	
Algerien	18	0	0	18	2%	
Eritrea	14	0	0	14	2%	

2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete

In der Stadtgemeinde Bremen wurden zum Stichtag 31.12.2022 für 96 weibliche umA Jugendhilfeleistungen erbracht. Dies sind zwölf Prozent der gesamten Zielgruppe. Durch den Magistrat Bremerhaven wurden keine Angaben zum Geschlecht der betreuten jungen Menschen übermittelt.

Weibliche umA sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Noch stärker als männliche Jugendliche waren sie in ihrer Heimat und auf der Flucht häufig (sexualisierter) Gewalt und (sexueller) Ausbeutung ausgesetzt. Die Minderjährigen waren schon in ihren Herkunftsländern nicht geschützt und sind oft Opfer von Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung geworden.

Unbegleitete Mädchen haben bis zur ihrer Ankunft in Deutschland in der Regel keine Chance auf Bildung und Selbstbestimmung. Auch in Deutschland spielt die Herkunftsfamilie weiterhin eine starke Rolle, beispielsweise wenn die Familie eine Verheiratung wünscht und diese durch die umA nicht abgelehnt werden darf. Auch – in Deutschland untersagte – Minderjährigenehen erschweren das selbstbestimmte Leben der jungen Mädchen.

3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen

In der Stadtgemeinde Bremerhaven hat sich das stationäre Angebot für unbegleitete Minderjährige gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde demgegenüber das stationäre Angebot kurzfristig durch Not- und Übergangsmaßnahmen sowie mittel- und langfristig durch Schaffung neuer Einrichtungen stark erweitert. Hierzu wurde in den Gremien im Berichtsjahr mehrfach umfassend gesondert berichtet.

Nachstehend eine Übersicht über die langfristig bestehenden sowie über die in 2022 neu eröffneten (und z.T. bereits wieder geschlossenen) Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige:

Einrichtung (Adresse)	Rechts- form	Platz- zahl	Träger	Dauer Mietverträge
Vor 2022 eröffnet				
EAE (Steinsetzerstr. 12-14, 28279)	§ 42a	95	Verein für Innere Mission	07.03.2005 unbefristet
Bahia Clearingstelle (Streesemannstr. 52, 28207)	§ 42	35	Bahia	01.03.2014 - 31.08.2026
Landgraf (Huchtinger Heerstr. 194, 28259)	§ 42	6	Wolkenkratzer	02.01.2018 - 31.12.2023
MEA (Huchtinger Heerstr. 194, 28259)	§ 42a	13	Wolkenkratzer	02.01.2018- 31.12.2023
Sattelhof, Jugendgerichtliche Einrichtung (Burgwall 2, 28779)	§ 34	9	Verein für Innere Mission	01.01.2019 unbefristet
In 2022 eröffnet				
Kokon (Use Akschen 81, 28237)	§ 42	16	Wildfang Plus	01.01.2022 - 31.12.2023
Haus Emil (Emil-Waldmann-Str. 5-6, 28195)	§ 34 / 42	20	AFJ	28.02.2022 - 31.12.2022
MB Hotel (Bertha-von-Suttner-Str. 4, 28207)	§ 34	30	Vielfalt	01.03.2022 - 28.02.2024
New Base/Twitch Hotel (Hannoversche Str. 24-26, 28309)	§ 34	32	DRK, Caritas, Petri & Eichen, Initiative für Kinder, Jugendliche Familien GmbH	01.03.2022 - 28.02.2024
BAMF-Flügel EAE (Steinsetzerstr. 12-14, 28279)	§ 42	53	Bremer Erziehungshilfen	01.07.2022 - 31.08.2023

Wohngruppe am Markt/ CapDall (Kapitän-Dallmann-Str. 17- 19, 28779)	§ 34	18	St. Theresienhaus, BRIGG, KJHV	15.07.2022 - 30.06.2024
ÜWH Anne-Conway-Str.	§ 42	35	Vielfalt	Vorübergehende Mitnutzung einer Etage
Zelt (Alfred-Faust-Str. 15, 28277)	§ 42	40	AWO	09/2022 - 12/2022
Haus am Damm (Niedersachsendamm 39, 28201)	§ 34	36	Wildfang Plus	01.09.2022 - 30.09.2024
Wohngruppe Hohentor (Hohentorsheerstr. 99, 28199)	§ 34	7	Bahia	01.09.2022 - 31.04.2024
Hotel Stadt Bremen, (Heinkenstraße 3-5, 28195)	§ 34	34	Vielfalt	01.12.2022 - 30.11.2027
Hotel Hansahof, (Brüggeweg 20-22, 28309)	§ 34	43	Bremer Erziehungshilfe	15.11.2022 - 14.11.2024
Jugendhaus Nordpol, Hammersbecker Straße 203, 28755)	§ 34	36	AfJ, KRIZ, SOS- Kinderdorf Worpswede	01.12.2022 - 30.11.2025
Hotel Europa, Alter Postweg 289, 28207)	§ 34	36	AWO	15.12.2022 - 14.06.2023
Notunterkunft Sporthalle, (Flughafendamm 40, 28199)	§ 42a	40	Johanniter Unfallhilfe Ortsgruppe Bremen	15.12.2022 - 14.12. 2023

Die Objekte BAMF, Haus am Damm, Hotel Europa, Hotel Hansahof, Hotel Stadt Bremen, Jugendhaus Nordpol sowie die Notunterkunft Sporthalle wurden kommunal angemietet, die übrigen Objekte durch freie Träger. Die zeitweise Unterbringung von umA in einer Etage eines ansonsten für die Unterbringung von geflüchteten Erwachsenen und Familien genutzten ÜWH sowie in einem Zelt waren aufgrund der Überlastung des Systems sowie aufgrund von Quarantänemaßnahmen in der Erstaufnahmeeinrichtung erforderlich geworden.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe stellt beim Ausbau des Hilfesystems auch die Gewinnung von Fachpersonal zur Betreuung der jungen Menschen eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar.

4. Rechtliche Vertretung von umA

Für minderjährige Drittstaatenangehörige, die ohne Begleitung nach Deutschland eingereist sind und die vom Jugendamt nach § 42 I 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden, ist nach § 42 III 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Unverzüglich entspricht laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einem Zeitraum von bis zu 3 Tagen. Wichtig ist hier, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII von der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger gem. § 42a SGB VIII zu differenzieren. Auf Grund rechtlich vorgeschriebener Prüfungen zur Aufenthaltsbestimmung, möglicher Umverteilung und der Suche nach Verwandten, erfolgt hier noch keine Bestellung eines

Vormundes. Die rechtliche Vertretung erfolgt für diese Zeit in Form einer Notvertretung durch das Casemanagement des Jugendamtes auf Grundlage des § 42a III SGB VIII.

Liegt eine Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII vor, erfolgt die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht. Dem Gericht ist darzulegen, dass der elterlichen Sorge nicht durch bestehende Personensorge- und Erziehungsberechtigte nachgekommen werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die elterliche Sorge gem. § 1674 BGB ruht, weil sich die Eltern des jungen Menschen im Drittstaat aufhalten und an der Wahrnehmung des Sorgerechts tatsächlich gehindert sind oder wenn die elterliche Sorge mit dem Tod der Eltern endete (vgl. § 1681 BGB). Sind die Tatbestandsmerkmale der Minderjährigkeit, fehlender Personensorgeberechtigter und einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfüllt, wird ein Vormund gem. § 1773 BGB als rechtlicher Vertreter für die unbegleiteten Minderjährigen bestellt. Die Vormünder übernehmen fortan die rechtliche Ausübung der elterlichen Sorge. Als rechtliche Vertreterinnen und Vertreter des jungen Menschen obliegt ihnen unter anderem die Klärung der Unterbringung, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, der medizinischen Versorgung, Erziehung und Ausbildung sowie die Prüfung asylrelevanter Punkte als auch die Klärung von Vermögensangelegenheiten. Dabei sollen sie den unbegleiteten Minderjährigen jederzeit als persönliche Ansprechpartnerinnen und -partner zur Seite stehen.

Mit Stand vom 31.12.2022 standen 584 unbegleitete Minderjährige unter Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Jugendamt Bremen, was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg um 315 Fällen entspricht (Stand 31.12.2021: 269 unbegleitete Minderjährige unter Vormundschaft/Pflegschaft).

Grundsätzlich kann die Vormundschaft neben dem Jugendamt in Form der Amtsvormundschaft auch von ehrenamtlichen Vormündern, Berufs- oder Vereinsvormündern übernommen werden. Vereins- und Berufsvormünder sind in Bremen nicht ansässig, so dass keine unbegleiteten Minderjährigen in dieser Form rechtlich vertreten werden.

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene reformierte Vormundschaftsrecht wird eine Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft betont, ebenso wie die Stärkung der Rechte von jungen Menschen und die Berücksichtigung deren kulturellen Hintergrundes. Insbesondere in der ehrenamtlichen Vormundschaft kann daher eine Chance gesehen werden, die jungen Geflüchteten bei ihrer Integration zusätzlich zu unterstützen. Die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Vormundschaft in Bremen steht daher im besonderen Fokus.

Mit dem neuen Vormundschaftsrecht änderte sich zum 01.01.2023 auch das Internationale Privatrecht. So richtet sich unter anderem die Beendigung der Vormundschaft fortan nach dem Recht des Staates, in dem der junge Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht mehr nach dem Heimatrecht (Art. 24 I EGBGB). Nach altem Recht wurden beispielsweise Vormundschaften für junge Menschen mit Staatsangehörigkeit der Elfenbeinküste bis zur Volljährigkeit nach Heimatrecht (21 Jahre) weitergeführt. Nach neuem Recht wird die Vormundschaft nun mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht (18 Jahre) beendet.

5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Erstuntersuchung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes und im weiteren Verlauf gegebenenfalls durch die medizinischen Angebote vor Ort. Im Jahr 2022 wurden für 13 minderjährige Kinder/Jugendliche Erstuntersuchungen durchgeführt. Im diesem Rahmen erfolgen zudem

Angebote zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus, Beratungen zur Masern-Impfpflicht und zu Nachholimpfungen sowie Vermittlungen an die Röntgenambulanz zur Überprüfung von TBC. Zu Fragen der Beschulung findet ein Austausch mit dem Schulamt statt. Im Bereich der psychosozialen Versorgung wird ggf. die Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche einbezogen. Bei Bedarf wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen an weitere Institutionen bzw. therapeutische Angebote vermittelt und begleitet. In der psychosozialen Versorgung stehen besonders Fragen der Krisenbewältigung, der Trauma-Verarbeitung, der Kommunikation und der Integration in den neuen Lebensort im Vordergrund.

Die Stadtgemeinde Bremen führt durch das Gesundheitsamt Bremen nicht nur die Erstuntersuchungen durch, sondern ist auch regelmäßig in der Erstaufnahmeeinrichtung für umA vor Ort, um damit die medizinische Erstversorgung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sicher zu stellen. Im Jahr 2022 wurden etwas über 800 umA erstuntersucht (818), und im Rahmen des Impfangebotes konnten 2.072 Impfmaßnahmen vorgenommen werden. Es fanden 28 Schwangerschaftstests statt, von denen vier eine Schwangerschaft bestätigten.

In Bezug auf die darüber hinaus gehende Sicherstellung der medizinischen Versorgung stellten Erkrankungen des Verdauungstraktes inkl. der Zähne die häufigsten zu behandelnden Diagnosen dar (158x; hier dominiert Kariesbefall deutlich), gefolgt von allgemeinen und andernorts nicht klassifizierbaren Symptomen („R-Diagnosen“; 142x), bei denen diffuse Schmerzen und Hautausschläge dominierten. Am dritthäufigsten wurden dermatologische Diagnosen wie Akne oder Narben festgestellt (95x). Psychische Diagnosen (psychosomatische Störungen) bzw. Auffälligkeiten traten 56x auf. Wie auch in den Vorjahren dominierten hier vor allem Schlafstörungen. Es ist als naheliegend zu bezeichnen, dass diese mit Erlebnissen durch die Flucht und damit verbundenen traumatischen Erfahrungen zusammenhängen.

Neben der medizinischen Erst- und Allgemeinversorgung gibt es in Bremen unterschiedliche stationäre und ambulante Angebote zur therapeutisch-psychiatrischen Versorgung psychisch belasteter junger Geflüchteter. Das Angebot reicht von psychologischer Beratung, Kurzzeittherapien, heilpädagogischen Hilfen, Kunsttherapie, Musiktherapie, therapeutischen Sportgruppen und Psychoedukationsgruppen.

Für minderjährige Geflüchtete mit starken psychischen Belastungsreaktionen und psychischen Erkrankungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater*innen und –psychotherapeut*innen sowie der KIPSY (Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz) am Gesundheitsamt Bremen. Dort können ambulante Beratungsgespräche und Kurzzeitinterventionen stattfinden.

Zudem besteht bei Bedarf die Möglichkeit einer stationären Aufnahme in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und –psychosomatik am Klinikum Bremen Ost.

6. Junge Volljährige: Verselbständigung und Übergänge

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde § 41 SGB VIII, der die Hilfen für junge Volljährige normiert, neu geregelt und der entsprechende Rechtsanspruch auf Hilfen gestärkt. Gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII (neu) erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

In der Zielgruppe der umA wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Stichtag 31.12.2022 acht junge Volljährige durch die Jugendhilfe betreut. In der Stadtgemeinde Bremen waren es mit Stichtag 31.12.2022 335 junge Menschen (41 Prozent); 49 junge Menschen (sechs Prozent) hatten bereits das 21. Lebensjahr vollendet.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im August 2022 eine Sonderauswertung zu den Hilfeformen und absehbaren mittelfristigen Bedarfen junger volljähriger Geflüchteter in der bremischen Jugendhilfe durchgeführt, um die Bedarfe der Zielgruppe qualitativ, quantitativ und hinsichtlich der Dauer der erforderlichen Hilfen einschätzen zu können.

Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

Volljährige umA		Besondere pädagogische Bedarfe, davon: (umA wurde jeweils einer Bedarfsgruppe zugeordnet)				
Kategorien	Gesamt	Straffälligkeit/ Drogen/ psychische Auffälligkeiten	Diagnose: Beeinträchtigung gem. SGB IX	Mutter / Schwanger + Unterstützungs- bedarf	JVA, Unterstützung JUHIS	ohne besondere Problemlagen
Kategorie 1: + 18, ambulant, eigene Wohnung - mit päd. Bedarfen	194	31	23	10	7	123
Kategorie 2: + 18 stationär/ Pflegefamilie - ambulante Betreuung möglich	52	5	0	5	0	42
Kategorie 3: + 18 stationär/ Pflegefamilie - mit päd. Bedarfen	98	12	6	4	0	76

Kategorie 4: + 18 kein Wohnraum - ohne päd. Bedarfe (Vermeidung von Obdachlosig- keit)	1	0	1	0	0	0
Gesamt (Bedarfe)	345	48	30	19	7	241

E Junge Geflüchtete mit besonderen Bedarfen

Dem Magistrat Bremerhaven sind keine besonderen Bedarfe junger Geflüchteter bekannt. In der Stadtgemeinde Bremen stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Straßenkinder

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die vor ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Herkunftsländern oder in anderen europäischen Staaten als Straßenkinder gelebt haben, stellen die Jugendhilfe und auch die Systeme Bildung und Gesundheit vor große Herausforderungen. Viele dieser jungen Menschen sind in einer sehr schlechten gesundheitlichen Verfassung und seit mehreren Jahren drogenabhängig. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden kaum angenommen; die jungen Menschen bewegen sich fast ausschließlich innerhalb ihrer eigenen Peer Group. Darüber hinaus erschwert auch häufige Abgängigkeit die Beziehungsarbeit. Viele dieser Straßenkinder finanzieren ihre Süchte durch Begehung von Straftaten.

2. Delinquenz

Seit der Berichterstattung für das Jahr 2021 ist die Lage hinsichtlich der Delinquenz junger Geflüchteter weitestgehend unverändert. Während 2021 im Fachverfahren 238 Falleingänge in der JuHiS gezählt wurden, beläuft sich die Zahl der Eingänge für 2022 auf insgesamt 240 Fälle, die sich auf 120 junge Geflüchtete verteilen. Diese Gruppe besteht aus volljährig eingereisten jungen Geflüchteten die als Heranwachsende noch dem Jugendstrafrecht unterfallen (können), volljährig gewordenen ehemaligen umA und tatsächlich unbegleiteten minderjährige Ausländer:innen (umA). Der Anteil der umA unter dieser Personengruppe beträgt 32 Personen. Diese unterschiedlichen Personengruppen werden von der Jugendhilfe im Strafverfahren im Fachdienst Flüchtlinge, Familien & Integration betreut. Die Altersspanne beträgt 16 – 26 Jahre.

Die Daten des Amtes für Soziale Dienste und der Polizei Bremen zeichnen ein einheitliches Bild. Nach Feststellung der Polizei sind 130 junge Geflüchtete² straffällig geworden. Das Niveau wird als wellenartig beschrieben und die Fluktuation in Bereich der umA gilt als hoch.

² Abweichungen sind systembedingt. Nicht jeder Anfangsverdacht führt zu einer Befassung der Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem Fall. Das Jugendamt ist ab dem Zeitpunkt zu beteiligen wo ein junger Mensch als beschuldigte Person vernommen werden soll (§ 70 Abs. 2 JGG).

Im Jahr 2022 haben sich nach statistischer Auswertung im Amt für Soziale Dienste 31 junge Geflüchtete in U-Haft befunden, 20 junge Menschen in der Strafhaft und zwei in der Forensik. Fünf dieser freiheitsentziehend untergebrachten Jungen Menschen waren minderjährige umA.

Die Arbeit ist insbesondere auch dann für die Jugendhilfe im Strafverfahren herausfordernd, wenn die jungen Menschen der Jugendhilfe bereits entwachsen sind. Die Bleibeperspektiven sind schlecht und die jungen Menschen sind teilweise von Obdachlosigkeit bedroht. Auch hier wird stets eine Anbindung an Unterstützungsangebote forciert. Von besonderer Bedeutung sind hier Angebote der zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) sowie der Straffälligenhilfe (zB. Schuldenberatung), der Drogenhilfe (FReD, Comeback, Escape), niedrighschwellige Angebote wie (an)docken oder sozialräumliche Beratungs- und Unterstützungsangebote wie AVA im Quartier (beide ZSB). Wichtige Kooperationspartner:innen aus der Jugendhilfe sind z.B. die Anbieter Sozialer Trainingskurse, der Anti-Gewalt Kurse und die intensivpädagogische Jugendhilfeeinrichtung Sattelhof.

F Integration der Zielgruppe

Neben der Jugendhilfe leisten die Bereiche Bildung, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung wesentliche Beiträge zur Integration junger Geflüchteter. Gelingensbedingungen sind dabei strategisch eine enge ressortübergreifende Kooperation sowie operativ ein frühzeitig beginnendes Übergangsmanagement. Zu den bislang getroffenen Maßnahmen und den erzielten Ergebnissen in den Bereichen schulische Integration, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsintegration wird nachstehend berichtet.

1. Schulische Integration

Die Regelstruktur im Land Bremen sieht für die Beschulung von neuzugewanderten und geflüchteten Schüler:innen für alle Schularten ein integratives Beschulungsmodell – basierend auf dem Instrument der Vorkurse – vor. Vorkurse sind temporäre, jahrgangsübergreifende Klassen, die zusätzliche Sprachförderung im DaF/DaZ -Bereich außerhalb des Regelunterrichts anbieten. Alle Schüler:innen eines Vorkurses haben zusätzlich einen Platz im Regelunterricht. Die Grundlage für die Inhalte des Vorkurses werden nach Vorgaben der Regelstruktur und durch das schulinterne Sprachförderkonzept entwickelt.

Alle schulpflichtigen Jugendlichen erhalten nach Verfügung Nr. 53/2018, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel, einen Schulplatz im Lande Bremen. Nach Gesundheitsuntersuchung und Altersfeststellung werden die umA über Heimleitungen oder Vormünder für einen Schulplatz bei SKB gemeldet. Die Schulplatzvergabe im allgemeinbildenden Bereich wird in den altersentsprechenden Jahrgang, möglichst wohnortnahe getätigt. Bei der Schulplatzanmeldung und Vergabe erhält der Status von Personen keine Berücksichtigung.

Die Vorkurse in der Sekundarstufe I sowohl in der Oberschule als auch im Gymnasium sind für die Dauer von einem Schuljahr mit 25 Wochenstunden Sprachförderung angelegt. Ziel ist es, dass diese Schüler:innen das Sprachniveau B1 erreichen. Mit einem steigendem Stundenanteil werden die Vorkursschüler:innen bereits in ihren Regelklassen beschult und nehmen am Betreuungsangebot des Ganztages teil. Je nach Sprachstand können sie zunächst am Mathe-, Sport- oder Kunstunterricht teilnehmen, später auch am Politik- oder Geschichtsunterricht. Nach Ablauf des einjährigen Vorkurses wechseln die Schüler:innen vollständig in ihre Regelklassen. Um den erfolgreichen Übergang in das Regelsystem zu unterstützen, verfügen die Oberschulen und Gymnasien über jeweils zehn zusätzliche Lehrer:innenwochenstunden.

In der gymnasialen Oberstufe liegt der zweijährige Vorkurs vor Eintritt in die Eingangsphase. Ziel ist es, dass diese Schüler:innen das Sprachniveau B1 erreichen. Nach Abschluss des Vorkurses wechseln sie in eine Regelklasse der Eingangsphase, erhalten parallel das Angebot weitergehender Sprachförderung.

In der Regelstruktur gibt es zusätzlich das Angebot Vorkurs mit dem Schwerpunkt Alphabetisierung, der sich an die Zielgruppe der primären Analphabet:innen im Alter von 10-15 Jahren richtet. In einer Gruppenstärke von maximal 12 Schüler:innen findet hier für die Dauer eines Jahres mit 20 Unterrichtsstunden pro Woche eine intensive Alphabetisierung statt. Der Alphabetisierungsbedarf wird über ein Lesekompetenz-Screening-Verfahren in der Herkunftssprache erfasst. Nach dem Vorkurs mit Schwerpunkt Alphabetisierung wechseln die Absolvent:innen in einen regulären, teilintegrativen Vorkurs.

Die AO-Klassen richten sich an zugewanderte bzw. geflüchtete Schüler:innen, die am Ende der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 9/10) erstmals an einer Schule in Deutschland beschult werden. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre angelegt und erfolgt jahrgangsübergreifend. Ziel ist es, den Schüler:innen trotz ihres späten Einstiegs in das Bremer Schulsystem einen Schulabschluss (Einfache oder erweiterte Berufsbildungsreife) zu ermöglichen. Im Rahmen von 35,5 Wochenstunden erhalten diese Schüler:innen eine Kombination aus intensiver Sprachförderung und sprachsensiblen Fachunterricht.

Im Rahmen der DaZ-Anschlussförderung wird den neu zugewanderten Schüler:innen zum Abschluss eines mehrjährigen Deutschunterrichts die Vorbereitung für und die Teilnahme an der DSD-Prüfung der Kultusministerkonferenz ermöglicht. Unterschieden werden die Prüfungsformate DSD 1 (allgemeinbildend) und DSD pro (berufsbildend) mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1.

Schulische Integration an den Bremer Berufsschulen

Im Rahmen der Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge bestehen folgende Angebote: die einjährige Sprachförderklasse mit Berufsorientierung (SpBO) sowie die einjährige Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung (BOSp). Der Schulplatzzuweisung zu SpBO respektive BOSp geht eine Sprachtestung voraus.

Das Angebot SpBO richtet sich, unabhängig vom Aufenthaltstitel, an alle schulpflichtigen Schüler:innen, die nach ihrem 14. Lebensjahr zugewandert sind und über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. Es beinhaltet Unterricht zum Erlernen der deutschen Sprache. Zudem werden grundlegende Kenntnisse der Arbeits- und Berufswelt vermittelt. Den Schüler:innen wird die Möglichkeit eröffnet, das Deutsche Sprachdiplom zu erwerben. Für Schüler:innen, die nicht bzw. nicht in lateinischer Schrift alphabetisiert sind, werden Alphabetisierungskurse angeboten.

Für Schüler:innen, die bereits Sprachkenntnisse des Deutschen auf der Niveaustufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen (GER) besitzen, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer BOSp. Unterrichtsbestandteile sind Fachtheorie und Fachpraxis sowie ein verpflichtendes, mindestens zweiwöchiges Praktikum. Nach entsprechender Beratung erhalten die Schüler:innen gemäß der Verordnung über die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge (AVBG-Verordnung) die Möglichkeit, an der Prüfung zur Einfachen oder zur Erweiterten Berufsreife teilzunehmen.

Die vielfältigen Möglichkeiten des durchlässigen berufsbildenden Systems bieten bewährte und gute Anschlussperspektiven für Absolvent:innen der BOSp-Klassen. Ihnen stehen insofern grundsätzlich die gleichen Anschlussmöglichkeiten wie allen anderen Schüler:innen im Übergangssystem offen, sie werden genauso beraten. Zu den Anschlussmöglichkeiten gehören der Besuch von weiterführenden Schulen, eine schulische oder duale Ausbildung, der Übergang in Arbeit sowie im Bedarfsfall der Besuch weiterführender Sprach-, Integrations- und Vorbereitungsangebote.

2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung

Folgende Projekte für junge Geflüchtete werden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa finanziert:

Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete in der Jugendberufsagentur

Unter dem Dach der Jugendberufsagentur (JBA) Bremen richtet sich seit August 2017 die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete an die Zielgruppe der „unversorgten“ jungen Geflüchteten ab 15 Jahren. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), in Verwaltung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa finanziert, werden in dem Projekt diejenigen jungen Menschen unterstützt, die sich mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Anerkennung als Asylberechtigte in Bremen aufhalten – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihren Sprachkenntnissen. Die Beratung erfolgt an den Standorten der Jugendberufsagentur in Bremen Mitte und Bremen Nord. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat zum einen das Ziel, die jungen Menschen ausfindig zu machen, die noch nicht von einem Partner der JBA auf dem Weg zum Berufsabschluss begleitet werden (und z.B. ggf. noch in Übergangwohnheimen oder anderen Einrichtungen wohnen) und zum anderen jene jungen Menschen zu begleiten, die bereits in den Rechtskreisen SGB II und SGB III angebunden sind und darüber hinaus aber Unterstützungsbedarfe haben.

Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ)

Seit 2017 bieten die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ) an. Ein Modellprojekt, das jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund nach Beendigung ihrer Schulpflicht eine berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Perspektive mit einem Schwerpunkt auf Deutschsprachförderung ermöglicht. Mit BIQ wird den jungen Menschen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, ihre Deutschsprachkompetenzen durch den Besuch eines zertifizierten Sprachförderkurses mit dem Ziel B1 auszubauen, ihre berufliche Orientierung zu vertiefen und vertiefende Grundbildungskennnisse zu erwerben. Ziel des Projektes ist auch die Unterstützung beim Übergang in Ausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder das Programm „Zukunftschance Ausbildung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ). Das Modellprojekt wird von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) finanziert.

Ausbildungsförderung

Die im Rahmen der Ausbildungsgarantie angebotenen Projekte der Senatorin für Wirtschaft,

Arbeit und Europa stehen grundsätzlich auch für geflüchtete junge Menschen offen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Es zeigt sich, dass der Anteil junger geflüchteter Menschen in den Maßnahmen stetig wächst. Um die Chance der jungen geflüchteten Menschen weiter zu verbessern, sind die Maßnahmen des Landes nicht auf eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Aufenthaltsstatus beschränkt.

Das Landesprogramm "Ausbildungsgarantie" im Land Bremen hat das Ziel, junge Menschen zu unterstützen, denen es nicht gelingt, von allein einen für sie passenden Ausbildungsplatz zu finden oder ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden. Ein Schwerpunkt des Landesprogrammes ist aktuell die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zum Beispiel durch die Finanzierung zusätzlicher betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für junge Menschen, die bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen mussten. Dies geschieht in Form von 50 zusätzlichen Ausbildungsplätzen beim Aus- und Fortbildungszentrum des Landes Bremen (Ausbildungsbeginn 2020/2021) sowie insgesamt rund 600 zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Ausbildungsverbünde in Bremen und Bremerhaven. Junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund werden dabei besonders adressiert, indem eine begleitende Deutschsprachförderung angeboten wird.

Um junge Menschen mit Fluch/Migrationshintergrund in der Ausbildungsvorbereitung und während der Ausbildung selbst zu unterstützen, werden eine Flankierung der Einstiegsqualifizierung (EQ) beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) durch Sprachförderung und Grundbildung sowie Ausbildungsbegleitende Hilfen Deutschsprachförderung (AbH) für vollschulische Ausbildungen gefördert.

Mit dem Ziel, junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund an eine Ausbildung in der Altenpflegehilfe heranzuführen, wird in Bremerhaven zudem das Projekt „Sprungbrett Pflege“ umgesetzt, das eine Vorqualifizierung einschließlich Deutschsprachförderung bietet.

„Zukunftschance Ausbildung“ – ein Ausbildungsprogramm insbesondere für junge Geflüchtete
Das Ausbildungsprogramm „Zukunftschance Ausbildung“ ist ein umfassendes Projekt der Freien Hansestadt Bremen, durchgeführt vom Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ), in dem junge Menschen in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr auf eine duale Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Ausbildungsprogramm basiert auf einen Senatsbeschluss vom 05. November 2013, in dem im Rahmen der „Bedarfsanalyse und des Finanzierungskonzeptes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ beschlossen wurde, dass zur Beschleunigung des Integrationsprozesses von Geflüchteten im ausbildungsfähigen Alter im Rahmen einer Kooperation des Jobcenters und des AFZ 20 bis 30 junge Geflüchtete eine Einstiegsqualifizierung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll. An dem Projekt beteiligt waren neben der Senatorin für Finanzen und dem AFZ, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Allgemeine Berufsschule, an der ein großer Teil der jungen Menschen seinerzeit beschult wurde, das Amt für Soziale Dienste, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesagentur für Arbeit, der Senator für Inneres sowie das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (BIN), das die Schnittstelle zu den jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund bildete.

Das Angebot richtete sich an junge Geflüchtete, die seit 2009 der Freien Hansestadt Bremen zugewiesen waren und hier ihren Wohnsitz hatten. Der Aufenthaltsstatus und die Beschäftigungserlaubnis mussten darüber hinaus die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ermöglichen. Im Rahmen einer einjährigen EQ, die erstmals ab Herbst 2014 begann und die durch zusätzliche Angebote zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkompetenz und sozialpädagogische Unterstützung flankiert wurde, sollten erste berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden. Zudem haben die Teilnehmenden bereits zu Beginn der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besucht. Mit der durch die Agentur für Arbeit und Jobcenter finanzierten EQ wurden sie auf eine Ausbildung im dualen System vorbereitet.

Ab September 2015 war bei erfolgreichem Abschluss der EQ ein Übergang in ein Berufsausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vorgesehen.

Die entsprechenden EQ-Verträge sind mit dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) geschlossen worden. Das AFZ gewährleistete während der Einstiegsqualifizierung die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen, sowie die Planung und Durchführung der flankierenden Unterstützungsmaßnahmen (Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen – ABH – sozialpädagogische und verwaltungsmäßige Betreuung).

Seit dem Jahr 2015 kooperiert das AFZ mit Ausbildungsbetrieben des privaten Sektors, um eine ausreichende Anzahl der EQ-Plätze anzubieten. Die meisten Teilnehmenden der EQ-Maßnahmen haben im Anschluss an die EQ einen regulären Ausbildungsvertrag bei Ausbildungsbetrieben der privaten Wirtschaft oder beim AFZ abgeschlossen.

Die bisherige Bilanz des Programms stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der angebotenen EQ-Plätze	Anzahl der Teilnehmenden	Gesamtzahl der EQ-TN, die im Anschluss einer EQ eine Berufsausbildung beim AFZ oder in der Privatwirtschaft begonnen haben
2014	25	23	21
2015	51	51	40
2016	100	91	60
2017	80	60	38
2018	250	160	77 + 19 Altenpflegehelfer*innen + 12 Rettungssanitäter
2019	130	93	37 + 5 Altenpflegehelfer*innen + 11 Rettungssanitäter
2020	130	66	41
2021	130	83	46
2022	130	70	EQ noch nicht abgeschlossen

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im Bereich des AFZ´s jeweils 130 EQ-Plätze angeboten. Im Jahr 2020 haben 66 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen, im Jahr 2021 waren es 83 und im laufenden Jahr haben 70 junge Menschen angefangen. Eine Differenzierung nach unbegleitet minderjährigen Ausländer:innen ist nicht möglich, da dies für die Projektteilnahme unerheblich ist.

Seit dem Jahr 2017 zeigt sich eine deutliche Differenz zwischen der Anzahl der angebotenen EQ-Plätze und der Anzahl von jungen, geflüchteten Menschen, die das Angebot angenommen haben. Das hängt damit zusammen, dass nicht alle angebotenen EQ-Plätze mit den Qualifizierungswünschen der Zielgruppe übereinstimmen. Außerdem sind viele der geflüchteten Menschen nicht an einer vorher gehenden beruflichen Qualifizierung (Berufsausbildung) interessiert, sondern wollen sofort und ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben. An dieser Stelle ist auch zukünftig noch sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Erfreulicherweise ist daneben auch zu beobachten, dass immer mehr geflüchtete Menschen auch ohne Einstiegsqualifizierung eine direkte Einstellung in ein Arbeitsverhältnis anstreben. Auf der anderen Seite gibt es auch einen zunehmenden Anteil an jungen Menschen, die noch nicht bereits für eine EQ sind bzw. für die auch die Anforderungen einer EQ noch zu ambitioniert sind. Der relativ deutliche Rückgang der Einstellungen in den Jahren 2020 und 2021 war unter anderem auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Durch die Pandemie waren viele Kooperationsbetriebe sehr zurückhaltend, Praxisstellen für die Einstiegsqualifizierung zur Verfügung zu stellen bzw. Übernahmezusagen für eine anschließende Berufsausbildung nach dem Ende der EQ zu machen. Um dennoch für die Zielgruppe Ausbildungsperspektiven zu eröffnen, wurden in Kooperation zwischen dem AFZ und der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (ABiG), die als Träger den Ausbildungsverbund für die Stadt Bremen koordiniert, zusätzliche Plätze für Einstiegsqualifizierungen geschaffen. So konnte z.B. – finanziert aus Mitteln der ABiG - gemeinsam mit der Handwerk gGmbH im Rahmen einer Einstiegsqualifikation ein Lehrgang eingerichtet werden, der die Teilnehmenden auf die Berufsausbildung als KFZ-Mechatroniker*in vorbereitet hat. Insgesamt sind die besonders begleiteten EQ-Maßnahmen als sehr erfolgreich zu bezeichnen und haben mittlerweile auch außerhalb des Landes Bremen Vorbildcharakter erlangt. Angesichts des durch die Pandemie eingebrochenen Ausbildungsstellenmarktes und vor dem Hintergrund der noch im Schulsystem befindlichen geflüchteten jungen Menschen sowie jungen Menschen mit pandemiebedingt noch größeren Bildungsdefiziten ist die Fortsetzung des Programms geboten. Seit 2021 ist diese Maßnahme nicht mehr nur für geflüchtete Menschen, sondern auch für andere, benachteiligte Personengruppen geöffnet worden. Sie stellen derzeit aber die Minderheit der jungen Menschen in „Zukunftschance Ausbildung“ dar.

3. Stand der schulischen und Ausbildungsintegration

Der Magistrat Bremerhaven teilt zum Stand der schulischen Integration der Zielgruppe mit, dass hierzu keine Angaben getroffen werden können, da im Schülerverzeichnis (SVZ) weder das Merkmal „umA“ noch „im System der Kinder- und Jugendhilfe“ geführt wird. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes kann über den Erfolg der Ausbildungsintegration bzw. den Erfolg der beruflichen Integration ebenfalls keine Aussage gemacht werden.

Das Bremer Jugendamt hat zum 31.12.2022 die Daten zum Schulbesuch der jungen Menschen ausgewertet. Der Stand der schulischen Integration stellte sich danach wie folgt dar:

Stand der schulischen Integration (Stand: 31.12.2022)	Anzahl
Noch keine Schulpflicht aufgrund des Alters	4
Noch kein Schulplatz zugewiesen	116
Schulbesuch	552
Schulabschluss erworben, kein weiterer Schulbesuch	63
Schule abgebrochen	57
Sprachkurs	9
Keine Angaben	2
Gesamt	803

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass es sich um Stichtagsdaten vom Dezember 2022 handelt, den umA ohne Schulplatz also zwischenzeitlich bereits ein Schulplatz zugewiesen worden sein kann.

Insgesamt haben 84 der 803 durch die Jugendhilfe in Bremen betreuten umA bereits einen Schulabschluss erworben. 21 von ihnen besuchen weiterhin eine bremische Schule. Die Art der erworbenen Abschlüsse stellt sich wie nachstehend dar:

Schulabschluss	Gesamt
BBR	32
ErwBBR	35
MSA	16
Fachhochschulreife	1
Allgemeine Hochschulreife	0
Gesamt	84

Zum 31.12.2022 befanden sich 62 umA in ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen oder bereits in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Im Einzelnen stellte sich dies wie nachstehend dar:

Ausbildung/ Berufliche Qualifizierung	Anzahl UMA
Betriebliche Ausbildung	23
Schulische Ausbildung	19
BIQ	11
BQ	3
EQ	6
Gesamt	62

15 umA waren zum Stichtag berufstätig, davon zwei nach abgeschlossener Berufsausbildung. Drei junge Menschen befanden sich in Reha-Maßnahmen. Weitere 37 volljährige umA gingen keiner Beschäftigung nach. Die Gründe hierfür stellten sich wie folgt dar:

Keine Beschäftigung	Anzahl UMA
Ohne Ausbildung, auf Ausbildungssuche	11

Aktiv auf Arbeitssuche	2
Elternzeit	5
Aufgrund gesundheitlichen Gründen	9
Mangelnde Mitwirkung, keine geklärte Perspektive	9
Sprachkurssuche	1
Gesamt	37

In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass die weit überwiegende Anzahl der jungen Menschen ihre schulische und nachfolgend ihre Ausbildungsintegration zielstrebig und erfolgreich verfolgt.

4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der umA in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden durch den Magistrat keine Daten übermittelt.

Nach einer Sonderauswertung des Jugendamtes stellte sich die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen in der Stadtgemeinde Bremen zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Status	m	w	Divers	Gesamt
Niederlassungserlaubnis	3	-	-	3
Aufenthaltserlaubnis	113	36		149
Aufenthaltsgestattung ³	99	8	-	107
Folgeantrag/Zweitantrag ⁴	1	-	-	1
Duldung	218	29	-	247
Fiktionsbescheinigung ⁵	2	1	-	3
unbekannt	273	19	1	293
Gesamt	709	93	1	803

UmA mit Aufenthaltstitel machen mit 18,9 Prozent nur eine Minderheit aller durch das Jugendamt Bremen betreuten umA aus, dabei ist der Anteil der Mädchen mit Aufenthaltstitel mit 38,7 Prozent unter allen weiblichen umA signifikant höher als der entsprechende Anteil bei männlichen umA. Die Gründe hierfür sind SJIS nicht bekannt.

30,7 Prozent der umA werden derzeit in der Stadtgemeinde Bremen geduldet, sind also grundsätzlich ausreisepflichtig. Ein Unterschied zwischen den Geschlechtern ist hier nicht erkennbar. Sofern sie eine berufliche oder schulische Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren, wird ihnen aber durch das Migrationsamt grundsätzlich zugesichert, dass diese in Deutschland abgeschlossen werden kann. Mit Abschluss der entsprechenden Ausbildung ist gem. § 18a Aufenthaltsgesetz der

³ Aufenthaltsgestattung bezeichnet das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens nach den Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten zu dürfen.

⁴ Bei einem Folge-/Zweitantrag handelt es sich um einen weiteren Asylantrag nach Ablehnung des Erstantrags.

⁵ Mit einer Fiktionsbescheinigung wird das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nachgewiesen, das mit dem beim Migrationsamt gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.

aufenthaltsrechtliche Wechsel in die Erwerbsmigration möglich. Sind die Betroffenen gut integriert, kann ihnen darüber hinaus nach vier Jahren geduldetem Voraufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bis auf wenige Personen – Straftäter sowie Personen ohne Integrationsperspektive – ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Personenkreis der geduldeten ehemaligen umA dauerhaft in Deutschland verbleiben und der bremsenden Wirtschaft als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung stehen wird.

13,3 Prozent der umA befinden sich derzeit noch im Asylverfahren; ihre weitere Aufenthaltsperspektive ist unklar. Die ungewisse Bleibeperspektive stellt für die jungen Geflüchteten eine starke psychische Belastung und Entwicklungsgefährdung dar.

Der mit 36,5 Prozent sehr hohe Anteil von umA, bei denen das Jugendamt mit Stichtag 31.12.2022 keine Aussagen zum Aufenthaltsstatus treffen konnte, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass zwischen der Inobhutnahme eines jungen Menschen und der Bestellung einer/eines Vormund:in sowie nachfolgend der Stellung aufenthaltsrechtlicher Anträge mehrere Wochen vergehen können.

G Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe

Im Rahmen der stationären Betreuung der umA sowie in Verbindung der schulischen Integration stehen ihnen in der Stadtgemeinde Bremerhaven die dem jeweiligen Alter entsprechenden üblichen Möglichkeiten der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe offen. Im Fall der in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten umA besuchen einige eine Moschee und nehmen außerdem an gemeinsamen Gruppenaktivitäten oder an Angeboten der Jugendförderung teil.

In der Stadtgemeinde Bremen stellt sich die Angebotslage wie nachstehend dar:

1. Kulturelle Teilhabe

Die Bremer Bürgerhäuser sowie stadtkulturelle Einrichtungen wie Quartier e.V. und der Kulturladen Huchting e.V. bieten ein breites Kulturangebot zur Begegnung. Dies reicht von Sprachcafés über Projekte der künstlerischen Biografiearbeit, Koch- und Nähwerkstätten bis hin zu Schreibwerkstätten, Medienprojekten und Projekten im Bereich der Tanz- oder Theaterarbeit. Die Projekte richten sich nicht explizit an umA, sondern sind offen für alle Menschen. Sie dienen der Teilhabe, dem Abbau von Vorurteilen und der Integration durch die Zusammenarbeit vielfältigster Menschen in gemeinsamen künstlerischen Projekten, in das sich die Teilnehmer*innen gleich welcher Herkunft und welcher Generation mit gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe mit ihren besonderen Stärken und Fähigkeiten einbringen können.

2. Sport

In den Jahren 2021 und 2022 wurden dem Landessportbund Bremen e.V. durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport jeweils Mittel in Höhe von 60.000 € zur Verfügung gestellt

Das Projekt „Vielfalt im Sportverein“ (ehemals „Sport Interkulturell“) koordiniert die Mittelvergabe. Darüber hinaus stehen dem Projekt seit 2016 Mittel aus dem Integrationskonzept zur Verfügung, die ebenso in die sportliche Arbeit mit und für geflüchtete Menschen einfließen.

Schwerpunktsetzungen sind:

- Schwimmernkurse für Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahre
- Netzwerk „Willkommen im Fußball“, inkl. Organisation des Integrationsturniers
- Lizenzausbildung für Frauen und Multiplikator:innen
- Radlernkurse für Frauen (2021 - 21 TN, 2022 - 65 TN)
- Sportlotsinnenprojekt (2021 - 7, 2022 - 8)
- offene Bewegungsangebote für Kinder u. Jugendliche (Fitness, Fußball, Sportmobil)
- Film Integration durch Sport

Die minderjährigen unbegleiteten Jugendlichen partizipierten von den Geldern insbesondere im Bereich Fußball und von den Angeboten in der Schwimmausbildung.

Das Netzwerk „Willkommen im Fußball“, in dem 15 Fußballvereine, das CSR Management von Werder sowie der Fit Point Tenever vertreten sind, entschied gemeinsam, die finanziellen Mittel für die Übernahme von Mitgliedschaften volljähriger Geflüchteter und für die Anschaffung von Sportausstattung (Fußballschuhe und warme Sportkleidung) einzusetzen. Darüber hinaus wurde vom Netzwerk aus in Kooperation mit dem BFV der Integrationscup, ein eintägiges Fußballturnier in den Sommerferien 2021 und 2022 unter dem Motto „Leave NoOne behind“ organisiert. Hier waren unter den jeweils ca. 120 Teilnehmer:innen in 12 gemischten Mannschaften sehr viele junge Geflüchtete, die nicht in Vereinen organisiert sind.

In der Lizenzausbildung für Multiplikator:innen haben von 20 angemeldeten Teilnehmer:innen unter den Coronabedingungen nur 15 die Lizenz erfolgreich beendet, 2 TN haben den Assistenten ÜL bekommen. Der in 2022 begonnene Lehrgang mit 15 Teilnehmer:innen ist noch nicht abgeschlossen. Die Ausbildung für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund war mit 12 erfolgreichen Teilnehmerinnen in 2021 zielführend. 2022 gab es 9 Teilnehmerinnen, eine Frau hat abgebrochen. Es ist festzustellen, dass die Zielgruppen in den Lizenzausbildungen für Frauen und auch für Multiplikator:innen durch digitale Formate nicht so gut zu erreichen sind. An den Qualifizierungsmaßnahmen nehmen Menschen mit Fluchterfahrung bereits seit einigen Jahren teil.

Die Schwimmernangebote waren (und sind) besonders nachgefragt. Auf Grund des begrenzten Zugriffs auf Wasserflächen kann der Bedarf kaum befriedigt werden kann. Der DLRG Landesverband Bremen e.V. und der Verein SCHWIMM MIT e.V. konnten in ihrer Arbeit der Schwimmausbildung junger Geflüchteter unterstützt werden und konnten in 2021 40 Teilnehmer:innen und 2022 130 Teilnehmer:innen trotz der Corona Pandemie erreichen. 2021 lag die Erfolgsquote bei 50 % und 2022 bei 70 %. Erfolg bedeutet sichere Schwimmkenntnisse, d.h. mindestens Bronze.

Das Radlernprojekt ist sehr erfolgreich. Drei Bremer Sportvereine bringen sich hier ein und konnten 2022 65 Frauen erreichen. Inzwischen gibt es einen fortlaufenden Kurs, um den Frauen noch mehr Verkehrssicherheit zu vermitteln.

Sportlotsinnen sind inzwischen in 8 Bremer Sportvereinen aktiv und kümmern sich insbesondere um die Mitgliedschaften von minderjährigen geflüchteten Menschen und die

Kontakte zu den Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit im Quartier. Sie schieben auch neue Projekte an und fungieren als Übersetzer:in.

Anders als in den Vorjahren sind die offenen Angebote nicht mehr von der Sportart Calisthenics geprägt. Offene Fußballgruppen dominieren das Bild (Habenhausen, Vegesack, Woltmershausen, auf dem Unigelände). In Tenever gibt es ein offenes Breitensportangebot für Kinder und Jugendliche und beim TV Walle ein Basketballangebot für Kinder aus umliegenden ÜWH's. In der EAE Lindenstraße sind wir bemüht ein Angebot für Frauen zu verankern. Darüber hinaus haben wir viele Einsätze mit dem Sportmobil bei Unterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen und in Quartieren, in denen viele Familien mit Fluchterfahrung leben. In 2021 gab es in Kooperation mit dem Bundesprogramm „Integration durch Sport“ 27 Sportmobileinsätze bei Flüchtlingsunterkünften. 2022 konnten wir die Einsätze auf 84 erhöhen, da für das Sportmobil ein hauptamtlicher Kollege im Einsatz war und die Corona regeln gelockert wurden.

Die Futsalmannschaft umfasst 16 Mitglieder und weitere minderjährige Mitspieler, die auf Grund des Alters in der Regionalliga nicht antreten können, einen Ausbau des Angebotes aber wahrscheinlicher machen. Positive Nebeneffekte ist der erneute Versuch des BFV eine Bremen Liga zu etablieren und das steigende Interesse an Futsalsport in weiteren Bremer Sportvereinen auch gerade durch Zuwanderung von jungen Sportlern aus Ländern, in denen Futsal einen höheren Stellenwert hat als in Deutschland. Die Mannschaft verbrachte ein Seminarwochenende in der Sportschule Lastrup, um sich mit den Strukturen des organisierten Sports vertraut zu machen.

Durch die finanziellen Mittel für die sportliche Arbeit mit geflüchteten Menschen konnten wir kurzfristig Bewegungsangebote für Menschen in den Messehallen (Bürgerpark), der Überseestadt (Sportmobil) und der Notunterkunft in Kattenturm (Fußball) ermöglichen. Hier unterliegt unsere Arbeit ständigen Veränderungen räumlich, zeitlich und bzgl. der Ansprechpartner:innen. Das ist eine enorme Herausforderung, insbesondere für die Übungsleiter:innen.

Speziell für umA sind ergänzend zur stationären Unterbringung ambulante Unterstützungsangebote/Gruppenangebote eingesetzt. Es handelt sich hierbei um Angebote mit sportlicher Ausrichtung durch das Hoodtraining und den Sportgarten „Schlüssel für Bremen“. Die Träger sprechen die Einrichtungen proaktiv an.

3. Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit

In der Stadtgemeinde Bremen werden sowohl auf Stadtteilebene eine Vielzahl an Jugendfreizeiteinrichtungen und damit Anlaufstellen sowie Ermöglichungsräumen für junge Menschen, als auch gesamtstädtisch ausgerichtete Projekte und Gruppenangebote der Kinder- und Jugendförderung vorgehalten. Der Status umA von Teilnehmer:innen nicht explizit erfasst.

Als ein Teil der Angebotslandschaft in den Stadtteilen ist das Integrationsbudget im Haushaltsjahr 2016 eingeführt worden und wird weiterhin stadtweit von verschiedenen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgerufen, um im Rahmen der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit Angebote mit integrativem Charakter für junge Menschen

mit Migrationsgeschichte zur Verfügung zu stellen. Partiiell gibt es im Bremer Stadtgebiet Angebote, die sich speziell an junge Menschen mit Fluchterfahrung wenden. Darüber hinaus existieren Angebote für junge Menschen mit Migrationshistorie. Grundsätzlich lässt sich hinzufügen dass die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit allen jungen Menschen der Bremer Stadtgemeinde zur Verfügung stehen.

4. Ehrenamt, Patenschaften, Mentoring

Der Bereich ehrenamtliche Vormundschaft und Mentoring für junge Menschen wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gefördert. Der freie Träger Fluchtraum Bremen e.V. und das Deutsche Rote Kreuz mit dem Projekt ProCura Kids arbeiten in der Stadt Bremen zur Gewinnung, Schulung, Beratung und Vermittlung von ehrenamtlichen Vormündern. Im Fokus der Projekte steht die Vermittlung und Begleitung der Vormundschaften, sowie die Qualifizierung der Vormünder:innen. In der Schulung der Ehrenamtlichen sind die Bedarfe der jungen Geflüchteten sowie fachspezifische Inhalte besonders wichtig, damit die Vormundschaft professionell geführt werden kann.

Zielgruppe der Projekte sind junge Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte.

Zudem hat Fluchtraum Bremen e.V. sein Angebot für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte erweitert, indem zusätzlich Mentorenschaften angeboten werden. Im Rahmen einer Mentorenschaft werden Personen mit Flucht- und Migrationsgeschichte über die Volljährigkeit hinaus begleitet, beraten und im Integrationsprozess unterstützt. Die Mentor:innen treffen sich regelmäßig mit „ihrem“ Jugendlichen, zeigen die kulturellen Angebote wie Museen, Theater, Kino etc. In der Regel ist die deutsche Sprache die Kommunikationssprache, so dass dadurch die Deutschkenntnisse verbessert werden. Die Mentor:innen fördern die schulische Entwicklung (Hausaufgabenhilfen) und sind auch Ansprechpartner:innen für Sorgen, Ängste, Ziele und Wünsche. Das Programm folgt dem Ziel, den jungen Geflüchteten das Gefühl zu geben, dass sie nicht alleine sind in einem fremden Land, ohne Familie, Verwandte und Freunde.

Darüber hinaus unterstützen Ehrenamtliche beim Verein Fluchtraum junge Geflüchtete im Rahmen eines Beratungscafés, eines Mädchentreffs, und helfen im Lerntreff bei den Hausaufgaben. Auch junge Menschen mit Fluchtgeschichte sind ehrenamtlich aktiv und bringen sich als Sprach- und Kulturmittler:innen ein, zum Beispiel als Begleitung im Lotsenprogramm.

In der Kommune Bremerhaven gibt es das ehrenamtliche Netzwerk für Flüchtlinge, das von der Kreuzkirche in Bremerhaven organisiert wird. Das Netzwerk führt unter anderem ein ehrenamtliches Patenschaftsprogramm durch, in dessen Rahmen auch minderjährige Geflüchtete begleitet und unterstützt werden.